Die Zeit
22./X. 1915

126

Die Requisition der Schafwolle.

Die gestern publizierte Regierungsverordnung betreffend die Requisition der Schafwolle ist die dritte Verordnung im laufenden Jahre, die die Regelung des Verkehrs in Schafwolle zum Gegenstand hat. Am 6. Mai d. J. wurden Höchstpreise für verschiedene Wollsorten festgesetzt. Mit einer Regierungsverordnung vom 15. Mai d. J. wurde die Anzeigepflicht für unverarbeitete Wolle bei Erzeugern und Händlern angeordnet und mit der gestrigen Verordnung wurde schließlich die Beschlagnahme der Schafwolle verfügt, der Verkehr mit Wolle neu geregelt und die Höchstpreise für alle Arten von Schafwolle neu festgesetzt. Gleichzeitige Verordnungen sind zur selben Zeit in Ungarn erflossen, das für die Schafwollversorgung der Monarchie von ausschlaggebender Bedeutung ist. In Oesterreich kommen für die Schafzucht fast ausschließlich die Alpenländer in Betracht, und die dort erzeugte Menge Schafwolle deckt nur einen kleinen Bruchteil des heimischen Bedarfes. Die Hauptschurzeit ist in Oesterreich und in Ungarn im Frühjahr; aus der Nachschur im Herbst werden nur geringe und minderwertige Mengen an Wolle gewonnen.

Ebenso wie in verschiedenen anderen Fällen, hat es sich auch bei der Schafwolle gezeigt, daß Höchstpreise und Anzeigepflicht allein ohne gleichzeitige Beschlagnahme der Ware nichts nützen. Trotzdem durch die Verordnung vom 15. Mai der Verkehr mit Schafwolle eingeschränkt wurde und die Verarbeitung von Schafwolle für zivile Zwecke verboten wurde, herrscht in Fachkreisen allgemein die Ueberzeugung, daß sowohl bei Erzeugern, namentlich in Ungarn, als auch bei Händlern, die sich erst während des Krieges auf den Wollhandel geworfen haben, sehr erhebliche Mengen von Schafwolle vorhanden sind. Diese Mengen dem Militärbedarf dienstbar zu machen, ist der einzige Zweck der gestrigen Regierungsverordnung. Der Bedarf der Heeresverwaltung an Schafwolle ist, wie wir erfahren, für lange Zeit gedeckt. Da aber der Erzeugungsprozeß von der Bearbeitung der Wolle bis zur Fertigstellung der fertigen Kleidungsstücke einen Zeitraum von mehreren Monaten erfordert, so will man auch die versteckten Reserven, von deren Vorhandensein man überzeugt ist, heranziehen, um bis zur nächsten Schafschur im Frühjahr keine noch so kurze Unterbrechung in der Fabrikation eintreten zu lassen.

Eine erhebliche Erleichterung der Versorgung mit Schafwolle wird die Herstellung einer direkten Verbindung mit Bulgarien und der Türkei bringen, wo sehr bedeutende Mengen bereits angekaufter und noch frei verfügbarer Ware des Abtransportes warten.

Für den Zivilkonsum tritt auch durch die neuen Verordnungen keine Aenderung ein. Er bleibt nach wie auf die aus Surrogaten erzeugten Stoffe und auf die vorhandenen Lager angewiesen, die allerdings nach fachmännischen Schätzungen für den Bedarf eines ganzen Jahres voll ausreichen.

Ueber Zweck und Bedeutung der gestrigen Regierungsverordnungen äußerte sich ein hervorragender Fachmann der Wollindustrie einem unserer Redakteure gegenüber folgendermaßen:

Schon am 6. Mai d. J. wurden Höchstpreise für Schafwolle gleichlautend für Oesterreich und für Ungarn festgesetzt. Nunmehr wurden nebst den bereits geltenden Höchstpreisen für Schurwolle (das ist Wolle von lebenden Schafen geschoren) auch noch Höchstpreise für Haut-, Gerber- und Sterblingswolle (das ist Wolle von toten Tieren) und schließlich Kürschnerwolle (das ist Wolle von Kürschnerabfällen) festgesetzt. Ebenso wurden nunmehr die Verordnungen vom 15. Mai d. J. bezüglich der Einschränkung des Verkehrs in Schafwolle auf die vorangeführten Wollsorten ausgedehnt.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß Höchstpreise ohne gleichzeitige Beschlagnahme sich bei diesen Artikeln nicht als zweckentsprechend erweisen. Es traten namentlich dadurch, daß der legitime Handel durch das Auftauchen zahlreicher unberufener Faktoren stark in den Hintergrund gedrängt wurde, im Handel Erscheinungen zutage, die die Veranlassung boten, jetzt mit der Beschlagnahme der Wollvorräte vorzugehen.

Was nun die Beschlagnahme anlangt, so hat sie den Zweck, die vorhandenen Vorräte an Schafwolle, ebenso wie die aus der künftigen Schur und der Verarbeitung der Schaffelle in den Gerbereien usw. zu gewinnenden Wollen dem Militärbedarf zu reservieren. Was den Kommerzbedarf, das ist also der Bedarf an Stoffen für die Zivilbevölkerung betrifft, so kann für diesen Zweig der Erzeugung nur insoweit von der beschlagnahmten Schafwolle Material verwendet werden, als es durch Freigabe seitens des Handelsministeriums bewilligt wird.

Von den neuen Verordnungen nicht betroffen sind die aus dem Ausland eingeführten und eventuell noch einzuführenden Wollen; ferner jene Quantitäten, die von Militärfabriken nachweislich zur Erzeugung der ihrerseits aufgenommenen Militäraufträge gekauft wurden und ferner Kunstwolle (das ist aus alten Geweben durch Reißen hergestellte Wolle) sowie Abfälle der Schafwollfabrikation. Die beiden letztgenannten Materialien stehen daher für die Verwendung des Kommerzbedarfes frei, wodurch nicht unbedeutende Quanten zur Stofferzeugung für den Zivilbedarf gewahrt bleiben.

Eine sehr wichtige Bestimmung dieser Verordnungen ist der § 6, wonach eine Komission, die teils aus Vertretern der beteiligten Ministerien, also auch der Heeresverwaltung, teils aus von der Regierung ernannten Sachverständigen besteht, die einzuliefernden Schafwollvorräte übernimmt, wodurch eine Gewähr für die Einhaltung der Höchstpreise geboten ist. Diese Verfügungen beziehen sich, wie aus ihrem Wortlaut klar hervorgeht, auf noch nichtverarbeitete Wollsorten, also weder auf Garne, noch auf fertige Ware.

Sie dürften auf die Industrie insofern keine wesentliche Veränderung gegenüber den zuletzt herrschenden Verhältnissen üben, da sich diese in bekannt musterhafter Weise der Fabrikation für Heereszwecke angepaßt hat, und somit zum weitaus größten Teil sich mit der Erzeugung für Militärbedarf (Tuche und Decken) befaßt, und überdies noch durch die Beschlagnahme diesem Zweig der Fabrikation die notwendigen Rohmaterialien reserviert bleiben. Der Kommerzbedarf wird, soweit es sich nicht um Hochmodeware handelt, aus den Beständen an fertiger Ware gedeckt werden, und es ist daher für die Kriegsdauer keine Aussicht vorhanden, daß die gegenwärtigen Preise für Kommerztuche eine Ermäßigung erfahren werden.